



An den Grossen Rat

20.5199.02

PD/P205199

Basel, 2. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2020

Interpellation Nr. 63 von Heiner Vischer betreffend «zusätzliche finanzielle Unterstützung für kommerziell tätige Unternehmen im Kulturbereich»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2020)

„Erfreulich rasch haben der Bund und der Kanton Basel-Stadt Möglichkeiten geschaffen, Unternehmen und Selbständige im Kulturbereich während der Krisensituation zu unterstützen. Trotz dieser Angebote besteht in einzelnen Betrieben nach wie vor eine existenzielle Bedrohung. Der Höchstbetrag von 100'000 Franken ist zwar grosszügig, wenn damit die Probleme weitestgehend behoben werden können, reicht aber dennoch nicht aus, wenn der krisenbedingte Verlust weit höher ist.

Wenn die kulturelle Vielfalt im Kanton für Besucherinnen und Besucher der Region aufrechterhalten werden soll, muss das Hilfsangebot selektiv nachgebessert werden. Die Kleintheater und vielleicht auch das Literaturhaus und andere dürften dabei im Vordergrund stehen, weil einzelne weit höhere finanzielle Verpflichtungen ausweisen als die in Aussicht gestellten 100'000 Franken. Bestimmt verfügt man im federführenden Präsidialdepartement über weitere Angaben zu den verschiedenen Kulturunternehmen, welche eine Unterstützung dringend brauchen.

Wenn an dieser Höchstgrenze festgehalten wird, löst das bei einigen die Probleme nicht, der Erhalt der Institution und des Personalbestands wäre dann gefährdet.

Mit Blick auf diese Ausgangslage bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung der Kulturangebote Privater, die jetzt als Folge notwendiger behördlicher Massnahmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind?
2. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass die zwar grosszügig bemessene Summe von 100'000 Franken bei einzelnen kommerziellen Kulturanbietern nicht ausreicht, um die Gefährdung der Existenz zu beseitigen?
3. Besteht Bereitschaft, die Betriebe seitens des Präsidialdepartements zu kontaktieren, um Informationen zu erhalten, welche nötig sind, eine selektiv weitergehende Unterstützung zu gewähren?
4. Ist der Regierungsrat bereit, individuelle Lösungen mit höheren Unterstützungsbeiträgen als 100'000 Franken zusammen mit den Betroffenen zu suchen?
5. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, Konkurse oder Geschäftsaufgaben privater Kulturanbieter zu verhindern?

Heiner Vischer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat erliess am 9. April 2020 die Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Kultursektor zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor). Diese regelt, gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 20. März 2020 sowie gestützt auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes betreffend Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 die Umsetzung der Bundesmassnahmen im Kanton Basel-Stadt. Ergänzend zur Verordnung genehmigte der Regierungsrat ein Reglement für die Umsetzung in Basel-Stadt. In einem ersten Schritt genehmigte der Regierungsrat Ausgaben von maximal 10 Mio. Franken aus dem Krisenfonds zur Umsetzung der Bundesmassnahmen, die zu je 50% vom Bund und vom Kanton finanziert werden. Da die zur Verfügung stehenden Mittel mit insgesamt 20 Mio. Franken gemessen an der Dichte der Kulturbetriebe im Kanton Basel-Stadt und der Anzahl an hier tätigen Kulturschaffenden eher knapp erschienen, begrenzte der Regierungsrat mittels Reglement den Zuspruch einer ersten Tranche für Unterstützungsbeiträge auf maximal 100'000 Franken.

Bei den von der Abteilung Kultur administrierten Bundesmassnahmen zugunsten der Sicherung der kulturellen Infrastruktur und zur Abfederung der existenzbedrohenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie handelt es sich um Ausfallentschädigungen. D.h. Kulturunternehmen (sowohl non-profit als auch kommerzielle) sowie einzelne Kulturschaffende können Anträge stellen auf Entschädigung von Einnahmenschäden, die durch die Absage, Verschiebung oder reduzierte Durchführung aufgrund von staatlich verordneten Massnahmen verursacht werden. Dazu gehören Betriebsschliessungen, Veranstaltungsverbote, Auflagen für Veranstaltungen wie beispielsweise begrenzte Personenzahlen sowie notwendige Schutzkonzepte, Einreise- und Ausreisebeschränkungen für international tätige Künstlerinnen und Künstler. Die Ausfallentschädigungen decken maximal 80% des anrechenbaren Schadens. Diese spezifische Unterstützungsmassnahme für den Kultursektor ist, neben den allgemeinen wirtschaftlichen Massnahmen wie insbesondere Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbssersatz und allenfalls Mietzinsreduktionen aufgrund des vom Grossen Rat am 13. Mai 2020 beschlossenen Dreidrittel-Modells notwendig, da die Kulturbranche von den Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus besonders hart getroffen ist. Zudem haben viele Kulturbetriebe und Kulturschaffende aufgrund der niedrigen Lohnniveaus und der Begrenzung der Kapitalbildung bei Non-Profit-Organisationen (Stiftungen, Vereine) keine finanziellen Rücklagen, um Einnahmenschäden anderweitig abzufedern.

Am 13. Mai 2020 hat der Bundesrat entschieden, die COVID-Verordnung Kultur bis zum 20. September 2020 zu verlängern. Dabei werden nicht alle ursprünglich vorgesehenen Massnahmen fortgeführt, und ein Teil der dadurch frei gewordenen Mittel umgelagert zugunsten von Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende. Insgesamt stehen nun gesamtschweizerisch 195 Mio. Franken für Ausfallentschädigungen zur Verfügung. Dem Kanton Basel-Stadt wurden in der Folge zusätzliche Mittel zugesprochen, unter der Voraussetzung, dass auch die kantonalen Mittel erhöht werden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erhöhte am 30. Juni 2020 die kantonalen Mittel aus dem Krisenfonds für die Umsetzung um 5 Mio. Franken auf gesamt 15 Mio. Franken.

Zusammen mit den Bundesmitteln stehen somit nunmehr 30 Mio. Franken für Ausfallentschädigungen für die Einnahmenschäden von basel-städtischen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden zur Verfügung (je 50% vom Kanton und vom Bund). Im gleichen Zug hat der Regierungsrat eine Anpassung des Reglements genehmigt: Der Maximalbetrag von 100'000 Franken für eine erste Tranche wird fallengelassen. Neu kann bei grossen Schäden eine erste Rate von maximal 60% des anrechenbaren Schadens zugesprochen werden. Gemäss Bundesverordnung können gesamthaft maximal 80% des anrechenbaren Schadens erstattet werden. Dabei kommen alle anderen bereits in Anspruch genommenen Schadensreduktionen (beispielsweise Privatversicherung, Kurzarbeitsentschädigung, Mieterlass) in Abzug.

Der Regierungsrat ist sehr zuversichtlich, dass die nun zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine angemessene Abfederung der Schäden für den in der aktuell geltenden Bundesverordnung definierten Schadenszeitraum bis 31. Oktober 2020 ermöglicht, auch für kommerziell tätige Kulturunternehmen. Zu bemerken ist indes, dass die Bundesverordnung im Bereich der kommerziellen Kulturanbieter nur einen Teil abdeckt. So sind beispielsweise Eventveranstalter antragsberechtigt, Literaturverlage und der Kunsthandel ebenso wie Musik-, Schauspiel- oder Tanzschulen aber ausgeschlossen.

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 den Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vorgelegt. Dieses hat zum Ziel, eine gesetzliche Grundlage für die Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Abfederung der Auswirkungen der Bekämpfung auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden zu schaffen. Die Gesetzesvorlage sieht unter anderem vor, dass der Bund Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich auch weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen kann. Denn der Bundesrat geht davon aus, dass der Kultursektor bis ins Jahr 2021 nicht zu einer Normalität zurückkehren können wird. Dies aufgrund der Anforderungen in der Einhaltung von Schutzkonzepten für Veranstaltungen und aufgrund des mehrmonatigen Planungsvorlaufs für Kulturbetriebe. Auch die Tourneetätigkeit und die internationale Zusammenarbeit wird voraussichtlich noch für längere Zeit eingeschränkt sein. Neben dem Kanton Basel-Stadt haben acht weitere Kantone entschieden, die Vorgaben im Bereich von Veranstaltungen, Restaurationsbetrieben, Klubs und Bars zu verschärfen. Zudem hat eine repräsentative Umfrage im Juni 2020 ergeben, dass rund 75% der Schweizer Bevölkerung Bedenken hat im Hinblick auf die gesundheitlichen Risiken beim Besuch einer Kulturveranstaltung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt befürwortet im Grundsatz die Weiterführung der Massnahmen im Kulturbereich über den 20. September 2020 hinaus.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung der Kulturangebote Privater, die jetzt als Folge notwendiger behördlicher Massnahmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind?*

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des vielfältigen und hochstehenden Kulturangebots im Kanton Basel-Stadt als wesentlichen Faktor für die Lebensqualität, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und auch als Standortfaktor. Er ist sich bewusst, dass die Kulturbetriebe aufgrund der notwendigen Schutzkonzepte voraussichtlich noch länger nicht zu einem Normalbetrieb werden zurückkehren können und weiterhin massive Umsatzeinbussen erleiden.

2. *Ist dem Regierungsrat bewusst, dass die zwar grosszügig bemessene Summe von 100'000 Franken bei einzelnen kommerziellen Kulturanbietern nicht ausreicht, um die Gefährdung der Existenz zu beseitigen?*

Der Regierungsrat ist sich dessen bewusst. Er hat sich deshalb für eine Zuteilung von Mehrmitteln des Bundes für den Standort Basel eingesetzt und stellt seinerseits rasch und unkompliziert die notwendige Gegenfinanzierung zur Umsetzung der Bundesmassnahmen zur Verfügung. Die frühere Beschränkung der ersten Tranche auf 100'000 Franken wurde bereits ersetzt durch einen prozentualen Ansatz.

3. *Besteht Bereitschaft, die Betriebe seitens des Präsidialdepartements zu kontaktieren, um Informationen zu erhalten, welche nötig sind, eine selektiv weitergehende Unterstützung zu gewähren?*

Die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement steht mit den entsprechenden Betrieben in direktem und kontinuierlichem Austausch. Sie informiert den Regierungsrat regelmässig über den Stand der Umsetzung der Bundesmassnahmen und ihre Einschätzung über ggf. notwendige zusätzliche Massnahmen.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, individuelle Lösungen mit höheren Unterstützungsbeiträgen als 100'000 Franken zusammen mit den Betroffenen zu suchen?*

Der Regierungsrat hat, wie erwähnt, die Schwelle für die erste Tranche von ursprünglich 100'000 Franken bereits aufgehoben und ist zuversichtlich, dass die nun zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der Laufzeit der Bundesverordnung bis Herbst 2020 angemessene Entschädigungen ermöglichen.

5. *Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, Konkurse oder Geschäftsaufgaben privater Kulturanbieter zu verhindern?*

Kulturunternehmen können alle Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt in Anspruch nehmen, die anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen: Sie können ein Gesuch für Kurzarbeitsentschädigung einreichen und sich, sofern es sich bei dem betreffenden Unternehmen um eine juristische Person handelt, um Überbrückungskredite mit staatlicher Bürgschaft bemühen. Darüber hinaus können sie sich mit der Steuerverwaltung und der IWB in Verbindung setzen, um eine Stundung zu beantragen. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Erwerbersatzentschädigung für selbstständig Erwerbende bis 16. September 2020 verlängert und diese Leistung nun auch ab 1. Juni 2020 für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung in der Veranstalterbranche erweitert, welche bis zum 31. Mai 2020 einen ausserordentlichen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen konnten. Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens 2019 und beträgt max. 196 Franken pro Tag. Von der Härtefall-Regelung betroffene Personen und solchen in arbeitgeberähnlichen Stellung erhalten die Entschädigung nur, wenn das AHV-pflichtige Einkommen 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt. Ausbezahlt werden diese Leistungen von der zuständigen Ausgleichskasse. Ebenfalls am 1. Juli 2020 hat der Bundesrat die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Diese Verlängerung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021. Durch die Verlängerung dieser Höchstbezugsdauer auf 18 Monate können die Unternehmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin auf die Unterstützung durch die Kurzarbeitsentschädigung zählen, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Der Bundesrat will mit dieser Verlängerung der Höchstbezugsdauer einem weiteren (und späteren) Anstieg der Arbeitslosigkeit entgegenwirken.

Im Kanton Basel-Stadt beschloss der Grosse Rat am 13. Mai 2020 das Dreidrittel-Modell: Es entlastet Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten, sofern sie sich mit ihrem Vermieter oder ihrer Vermieterin auf eine Mietzinsreduktion von zwei Dritteln einigen können. Der Kanton übernimmt dann gegenüber dem Vermieter einen Drittel dieser Reduktion. Der vom Dreidrittel-Modell berücksichtigte Nettomietzins ist bei monatlich 20'000 Franken plafoniert und deckt den Zeitraum von 1. April bis 19. Juni 2020 ab. Für Mieterinnen und Mieter, die sich mit ihrer Vermieterschaft nicht auf eine Reduktion der Geschäftsmiete einigen konnten, und für selbstständig Erwerbende, die ihr Gewerbe in eigenen Räumlichkeiten betreiben, beschloss der Grosse Rat am 24. Juni 2020 eine spezifische Härtefallregelung: Sie können einen einmaligen Pauschalbeitrag von zwei Drittel der Nettomonatsmiete für die Monate April, Mai und Juni 2020, jedoch von maximal 4'000 Franken für die Geschäftsunkosten beantragen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss wirtschaftlich von den COVID-Massnahmen betroffenen sein und über die reine Existenzsicherung hinaus keine Beiträge an den betrieblichen Unkostenblock erhalten haben.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Eine Übersicht zu den Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt bietet www.coronavirus.bs.ch unter den Stichworten „Unternehmen“ und „Kultur“.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin